

kraß ausgedrückt habe, wenn jedoch in der nächsten Zeit das Geschäft geschlossen werde, dann würde er sich schwarz darüber ärgern, daß er gewissermaßen seine eigenen Henker gewählt habe. ...

Nach dieser Sachlage ist erwiesen, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Äußerung gebraucht hat und daß er damit einen Bürger, und zwar den gesamten Personenkreis der Kandidaten der Volkskammer und des Bezirkstages wegen ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit öffentlich verleumdete. Daß diese Äußerung ihrem Inhalt nach geeignet war, das Ansehen und die Würde der höchsten Vertreter der Arbeiter- und Bauernmacht herabzuwürdigen, bedarf keiner weiteren Erklärung. Insoweit war der Angeklagte im Sinne der Anklage, d. h. wegen einer begangenen Staatsverleumdung gern. § 20 Ziff. 2 StEG für schuldig zu befinden und zu bestrafen.

.....

gez. Straube gez. Görlich gez. Eckert